

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Landesgesetz zur Aufhebung des Landesgesetzes über den Finanzierungsfonds für die Beamtenversorgung Rheinland-Pfalz und zur Fortführung der Versorgungsrücklage des Landes

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz hat mit Urteil vom 22. Februar 2017 (Az. VGH N 2/15) die Vorschrift des § 3 c Satz 1 des Landesgesetzes über den Finanzierungsfonds für die Beamtenversorgung Rheinland-Pfalz (LFinFG) vom 12. März 1996 (GVBl. S. 152), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2015 (GVBl. S. 196), BS 2030-7, für mit Artikel 117 Satz 2 der Verfassung für Rheinland-Pfalz unvereinbar und nichtig erklärt. Betroffen hiervon ist die rechtliche Qualifikation der Zuführungen an den Finanzierungsfonds, nicht aber der Finanzierungsfonds in seinem Bestand. Dieser verwaltet auch die Versorgungsrücklagen nach bisherigem Bundesrecht (sogenannte Kanther-Rücklagen, § 3 a LFinFG), bei denen sich die aufgeworfenen verfassungsrechtlichen Fragen nicht stellen.

Nach dem Urteil kommt dem Gesetzgeber die Aufgabe zu, den Finanzierungsfonds entweder aufzulösen oder verfassungskonform auszugestalten.

B. Lösung

Nach Abwägung der beiden Alternativen wird der Finanzierungsfonds für die Beamtenversorgung Rheinland-Pfalz als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts aufgelöst. Die Rücklage der Anstalt nach § 2 LFinFG fällt an das Land.

Die Versorgungsrücklage des Landes nach § 3 a LFinFG wird als Sondervermögen fortgeführt. Weitere Zuführungen können nach Maßgabe des Haushalts geleistet werden. Die Verwaltung des Sondervermögens erfolgt künftig unmittelbar durch das Landesamt für Finanzen. Die bestehenden Versorgungsrücklagen anderer Dienstherren nach § 3 a Abs. 4 Satz 2 LFinFG werden mit Ablauf des 31. Dezember 2017 an diese ausgezahlt.

Die vorstehenden Änderungen erfordern eine redaktionelle Anpassung des Ausführungsgesetzes zu Artikel 117 der Verfassung für Rheinland-Pfalz vom 3. Juli 2012 (GVBl. S. 199), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Oktober 2015 (GVBl. S. 279), BS 63-2, sowie des Kommunal-Versorgungsrücklagegesetzes vom 9. November 1999 (GVBl. S. 395 - 396 -), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), BS 2032-13.

Die nachhaltige Finanzierung künftiger Versorgungsausgaben wird durch einen strukturell ausgeglichenen Haushalt und die Fortführung der Versorgungsrücklage des Landes nach § 3 a LFinFG gewährleistet. Das Sondervermögen kann Belastungen aus Versorgungsausgaben abfedern. Zentrales Element der dauerhaften Finanzierung künftiger Belastungen durch Versorgungsausgaben bleibt ein strukturell ausgeglichener Haushalt. Unter Verweis auf Artikel 117 der Verfassung für Rheinland-Pfalz stand dies als Grundsatz bereits hinter der Anpassung des Finanzierungsfonds im Jahr 2015.

Mit der Auflösung des Finanzierungsfonds wird eine wesentliche Vertragsbeziehung der PLP Management GmbH & Co. KG berührt. Dies ist Anstoß für eine Auflösung dieser Gesellschaft. Die zum Zeitpunkt der Auflösung bei der Gesellschaft bestehenden Rechte und Pflichten gehen auf das Land über.

C. Alternativen

Neben der Auflösung des Finanzierungsfonds besteht nach dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz die Möglichkeit, diesen verfassungskonform auszugestalten. Zur Herstellung verfassungsgemäßer Zustände müssten Vermögenspositionen des Finanzierungsfonds und Schuldenpositionen des Landes, die unter Beachtung des finanzverfassungsrechtlichen Rahmens nicht hätten aufgebaut werden können, rückabgewickelt werden.

D. Kosten

Durch die Auflösung des Finanzierungsfonds und die Fortführung der Versorgungsrücklage des Landes nach § 3 a LFinFG entstehen keine Mehrkosten. In geringfügigem, nicht zu quantifizierendem Umfang wird Verwaltungsaufwand reduziert. Die finanziellen Auswirkungen werden in der Gesetzesbegründung dargestellt.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium der Finanzen.

Die Ministerpräsidentin des Landes Rheinland-Pfalz

Mainz, den 4. Juli 2017

An den
Herrn Präsidenten
des Landtags Rheinland-Pfalz

55116 Mainz

Entwurf eines Landesgesetzes zur Aufhebung des Landesgesetzes über den Finanzierungsfonds für die Beamtenversorgung Rheinland-Pfalz und zur Fortführung der Versorgungsrücklage des Landes

Als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung beschlossenen Gesetzentwurf.

Ich bitte Sie, die Regierungsvorlage dem Landtag zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Federführend ist die Ministerin der Finanzen.

Malu Dreyer

**Landesgesetz
zur Aufhebung des Landesgesetzes über den
Finanzierungsfonds für die Beamtenversorgung
Rheinland-Pfalz und zur Fortführung der
Versorgungsrücklage des Landes**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Aufhebung des Landesgesetzes
über den Finanzierungsfonds für die Beamten-
versorgung Rheinland-Pfalz**

(1) Das Landesgesetz über den Finanzierungsfonds für die Beamtenversorgung Rheinland-Pfalz vom 12. März 1996 (GVBl. S. 152), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2015 (GVBl. S. 196), BS 2030-7, wird aufgehoben.

(2) Der Finanzierungsfonds für die Beamtenversorgung Rheinland-Pfalz als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Koblenz wird aufgelöst. Die Rücklage nach § 2 des Landesgesetzes über den Finanzierungsfonds für die Beamtenversorgung Rheinland-Pfalz in der bis zum Ablauf des 14. Dezember 2017 geltenden Fassung fällt an das Land.

**Artikel 2
Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes**

Das Landesbeamtenversorgungsgesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157 - 208 -), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 137), BS 2032-2, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 10 wird folgender neue § 10 a eingefügt:

**„§ 10 a
Fortführung der Versorgungsrücklage des Landes**

(1) Die Versorgungsrücklage des Landes nach § 3 a des Landesgesetzes über den Finanzierungsfonds für die Beamtenversorgung Rheinland-Pfalz in der bis zum Ablauf des 14. Dezember 2017 geltenden Fassung wird mit ihrem am 14. Dezember 2017 vorhandenen Bestand als nicht rechtsfähiges Sondervermögen fortgeführt. Ansprüche Dritter gegen das Sondervermögen werden nicht begründet.

(2) Das Sondervermögen wird vom Landesamt für Finanzen verwaltet. Die Anlage der Mittel kann auf Dritte übertragen werden.

(3) Dem Sondervermögen zur Verfügung stehende Mittel sind zu marktüblichen Konditionen anzulegen in Anleihen, Obligationen, Schatzanweisungen oder Schuldscheinen des Landes oder anderer öffentlich-rechtlicher Emittenten aus den Teilnehmerländern der Europäischen Währungsunion oder in Aktien oder Aktienfonds. Das für das finanzielle öffentliche Dienstrecht zuständige Ministerium wird ermächtigt, mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags Anlagerichtlinien zu erlassen.

(4) Das Land kann nach Maßgabe des Haushalts weitere Zuführungen an das Sondervermögen leisten.

(5) Das Sondervermögen dient zur Entlastung von Versorgungsaufwendungen des Landes und ist nach Maßgabe des Haushalts ausschließlich zu diesem Zweck einzusetzen.

(6) Bei dem Sondervermögen wird ein Beirat gebildet. Er wirkt bei allen wichtigen Fragen mit, insbesondere bei den Anlagerichtlinien. Der Beirat besteht aus

1. der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landesamtes für Finanzen als vorsitzendes Mitglied,
2. einem von dem für das finanzielle öffentliche Dienstrecht zuständigen Ministerium zu benennenden Mitglied und
3. zwei von den Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften zu benennenden Mitgliedern.

Für jedes Mitglied nach Satz 3 Nr. 2 und 3 ist ein stellvertretendes Mitglied zu benennen; die Vertretung des vorsitzenden Mitglieds übernimmt im Verhinderungsfalle die Vertreterin oder der Vertreter der Präsidentin oder des Präsidenten des Landesamtes für Finanzen. Das vorsitzende Mitglied beruft die übrigen Mitglieder und deren stellvertretende Mitglieder auf die Dauer von fünf Jahren; scheidet ein berufenes Mitglied vorzeitig aus dem Amt aus, wird unter Beachtung des Benennungsrechts für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied berufen. Die Mitglieder des Beirates erhalten keine Vergütung und keinen Auslagenersatz. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.“

2. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend der vorstehenden Nummer 1 geändert.

Artikel 3

Änderung des Kommunal-Versorgungsrücklagegesetzes

Das Kommunal-Versorgungsrücklagegesetz vom 9. November 1999 (GVBl. S. 395 - 396 -), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), BS 2032-13, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Worte „in der bis zum Ablauf des 14. Dezember 2017 geltenden Fassung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden nach der Angabe „LFinFG“ die Worte „in der bis zum Ablauf des 14. Dezember 2017 geltenden Fassung“ eingefügt.
2. In § 5 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 3 Satz 2 werden nach der Angabe „LFinFG“ jeweils die Worte „in der bis zum Ablauf des 14. Dezember 2017 geltenden Fassung“ eingefügt.

Artikel 4

Änderung des Ausführungsgesetzes zu Artikel 117 der Verfassung für Rheinland-Pfalz

Das Ausführungsgesetz zu Artikel 117 der Verfassung für Rheinland-Pfalz vom 3. Juli 2012 (GVBl. S. 199), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Oktober 2015 (GVBl. S. 279), BS 63-2, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 Nr. 5 Halbsatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Worte „der Rücklage nach § 2 des Landesgesetzes über den Finanzierungsfonds für die Beamtenversorgung Rheinland-Pfalz,“ werden gestrichen.

- b) Die Worte „der Versorgungsrücklage nach § 3 a des Landesgesetzes über den Finanzierungsfonds für die Beamtenversorgung Rheinland-Pfalz“ werden durch die Worte „des Sondervermögens nach § 10 a des Landesbeamtenversorgungsgesetzes (LBeamtVG)“ ersetzt.
2. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Die Worte „der Rücklage nach § 2 des Landesgesetzes über den Finanzierungsfonds für die Beamtenversorgung Rheinland-Pfalz,“ werden gestrichen.
- b) Die Worte „der Versorgungsrücklage nach § 3 a des Landesgesetzes über den Finanzierungsfonds für die Beamtenversorgung Rheinland-Pfalz“ werden durch die Worte „dem Sondervermögen nach § 10 a LBeamtVG“ ersetzt.

Artikel 5

Auflösung der PLP Management GmbH & Co. KG

Die PLP Management GmbH & Co. KG soll bis zum 31. Januar 2019 aufgelöst werden.

Artikel 6

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Die Bestimmungen über Zuführungen gemäß § 3 a des Landesgesetzes über den Finanzierungsfonds für die Beamtenversorgung Rheinland-Pfalz in der bis zum Ablauf des 14. Dezember 2017 geltenden Fassung finden bis zum 31. Dezember 2017 weiterhin entsprechende Anwendung.
- (2) Die nach § 3 a Abs. 4 Satz 2 des Landesgesetzes über den Finanzierungsfonds für die Beamtenversorgung Rheinland-Pfalz in der bis zum Ablauf des 14. Dezember 2017 geltenden Fassung gebildeten Versorgungsrücklagen der Akademie der Wissenschaften und der Literatur, des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung Rheinland-Pfalz, des Landeskrankenhauses, des Römisch-Germanischen Zentralmuseums und des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen werden mit Ablauf des 31. Dezember 2017 an diese ausgezahlt. Bei diesen Versorgungsrücklagen finden bis zur Auszahlung die Bestimmungen des Landesgesetzes über den Finanzierungsfonds für die Beamtenversorgung Rheinland-Pfalz in der bis zum Ablauf des 14. Dezember 2017 geltenden Fassung sinngemäße Anwendung mit der Maßgabe, dass das Landesamt für Finanzen die Verwaltung übernimmt.

Artikel 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 15. Dezember 2017 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Inhaltliche Zusammenfassung

Der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz hat mit Urteil vom 22. Februar 2017 (Az. VGH N 2/15) das Landesgesetz über den Finanzierungsfonds für die Beamtenversorgung Rheinland-Pfalz (LFinFG) vom 12. März 1996 (GVBl. S. 152), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2015 (GVBl. S. 196), BS 2030-7, teilweise für verfassungswidrig und nichtig erklärt. Soweit § 3 c Satz 1 LFinFG die Zuführungen zum Finanzierungsfonds als Darlehen qualifiziert, liegt ein Verstoß gegen Artikel 117 Satz 2 der Verfassung für Rheinland-Pfalz vor.

Nach der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz kommt dem Gesetzgeber die Aufgabe zu, den Finanzierungsfonds entweder aufzulösen oder verfassungskonform auszugestalten. Zur Herstellung verfassungsgemäßer Zustände müssten Vermögenspositionen des Finanzierungsfonds und Schuldpositionen des Landes, die unter Beachtung des finanzverfassungsrechtlichen Rahmens nicht hätten aufgebaut werden können, rückabgewickelt werden.

Nach Abwägung der beiden Alternativen wird der Finanzierungsfonds für die Beamtenversorgung Rheinland-Pfalz als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts aufgelöst. Die Rücklage der Anstalt nach § 2 LFinFG fällt an das Land. Einer teilweisen Beibehaltung des Finanzierungsfonds bedarf es nicht. Der Finanzierungsfonds entstammt aus der Zeit der alten, investitionsbezogenen Schuldenregel. Angesichts der Neuregelung des Artikels 117 der Verfassung für Rheinland-Pfalz reduziert sich der Bedarf hinsichtlich zusätzlicher Finanzierungsinstrumente. Der Landeshaushalt wurde bereits weitgehend konsolidiert und wird bis zum Jahr 2020 strukturell ausgeglichen werden. Mit einer vollständigen Auflösung des Finanzierungsfonds werden außerdem Abgrenzungsfragen hinsichtlich einer Rückabwicklung von Vermögenspositionen und deren Verzinsung obsolet.

Angesichts der Auflösung des Finanzierungsfonds entfällt eine Freigabe der im Haushaltsplan des Landes für die Jahre 2017/2018 bei Kapitel 20 04 Titel 634 01 veranschlagten und durch einen qualifizierten Haushaltsvermerk gesperrten Zuführungen an den Finanzierungsfonds in Höhe von jährlich 70 Mio. Euro. Die Mittel werden nicht ausbezahlt.

Die Versorgungslastenteilung nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag sowie nach § 2 des Landesgesetzes zu dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag vom 15. Juni 2010 (GVBl. S. 93, BS Anhang I 149) wird bis zur Auflösung des Finanzierungsfonds über diesen abgewickelt, danach erfolgen Verbuchungen ausschließlich im Landeshaushalt unter Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeiten nach § 10 Abs. 2 des Landeshaushaltsgesetzes 2017/2018.

Das Ausführungsgesetz zu Artikel 117 der Verfassung für Rheinland-Pfalz vom 3. Juli 2012 (GVBl. S. 199), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Oktober 2015 (GVBl. S. 279), BS 63-2, sowie das Kommunal-Versorgungsrücklage-

gesetz vom 9. November 1999 (GVBl. S. 395 - 396 -), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), BS 2032-13, bedürfen wegen der Aufhebung des Landesgesetzes über den Finanzierungsfonds für die Beamtenversorgung Rheinland-Pfalz einer redaktionellen Anpassung.

Die nachhaltige Finanzierung künftiger Versorgungsausgaben wird durch einen strukturell ausgeglichenen Haushalt und die Fortführung der Versorgungsrücklage des Landes nach § 3 a LFinFG gewährleistet. Das Sondervermögen kann Belastungen aus Versorgungsausgaben abfedern. Zentrales Element der dauerhaften Finanzierung künftiger Belastungen durch Versorgungsausgaben bleibt ein strukturell ausgeglichener Haushalt. Unter Verweis auf Artikel 117 der Verfassung für Rheinland-Pfalz stand dies als Grundsatz bereits hinter der Anpassung des Finanzierungsfonds im Jahr 2015.

Mit der Auflösung des Finanzierungsfonds entfällt eine wesentliche Vertragspartei der PLP Management GmbH & Co. KG. Diese ist eine Zweckgesellschaft, deren Aufgabe darin besteht, die in der Vergangenheit im Rahmen der Vermarktung von Kreditforderungen aus dem Wohnungsbauvermögen abgeschlossenen Verträge zu verwalten und abzuwickeln. An der Gesellschaft ist das Land als alleiniger Kommanditist beteiligt. Da keine weiteren Transaktionen in dieser Hinsicht mehr vorgesehen sind und die bestehenden Verträge lediglich noch für die restliche Vertragslaufzeit abgewickelt werden müssen, soll die PLP Management GmbH & Co. KG aufgelöst werden.

Finanzielle Auswirkungen

Durch die Auflösung des Finanzierungsfonds und die Fortführung der Versorgungsrücklage des Landes nach § 3 a LFinFG entstehen keine Mehrkosten. In geringfügigem, nicht zu quantifizierendem Umfang wird Verwaltungsaufwand reduziert.

Die finanziellen Einzelheiten der Gesamtrechtsnachfolge bezüglich des Finanzierungsfonds und der PLP Management GmbH & Co. KG werden in der Begründung zu den einzelnen Bestimmungen dargestellt.

Ergebnis der Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände und des kommunalen Rates sowie der Anhörung anderer Stellen

Die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und die kommunalen Spitzenverbände wurden gemäß § 98 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes (LBG) mit nachfolgendem Ergebnis beteiligt.

Sowohl der Deutsche Gewerkschaftsbund Rheinland-Pfalz/Saarland (DGB) als auch der Beamtenbund, Landesbund Rheinland-Pfalz (dbb) plädieren für eine Fortführung des Finanzierungsfonds in verfassungskonformer Ausgestaltung.

Das Ministerium der Finanzen hält unter Verweis auf die Darlegung der Gründe im Gesetzentwurf an einer Auflösung des Finanzierungsfonds fest und betont, dass eine dauerhafte Finanzierung künftiger Versorgungsausgaben grundsätzlich

durch einen spätestens ab dem Jahr 2020 strukturell ausgeglichenen Landeshaushalt erfolgen werde. Die bereits weit fortgeschrittene Konsolidierung des Landeshaushalts stelle eine solide Basis für die nachhaltige Finanzierung künftiger Versorgungsausgaben dar.

In Anbetracht der demografischen Entwicklung und der von der Landesregierung angestrebten Auflösung des Finanzierungsfonds fordert der dbb „eine Aufwertung des Sondervermögens Kanther-Rücklage durch verstärkte Zuführungen aus dem Landeshaushalt als echte Alternative für einen Finanzierungsfonds“ sowie die Verankerung der Zweckbindung des Vermögens in der Verfassung für Rheinland-Pfalz. Auch der DGB plädiert für höhere Zuführungen zum Sondervermögen und hält eine Mindestzuführung für angezeigt.

Demgegenüber nimmt das Ministerium der Finanzen zum einen auf die vorstehenden Ausführungen zur Finanzierung künftiger Versorgungsausgaben Bezug. Zum anderen sehe der Gesetzentwurf die Möglichkeit vor, weitere Zuführungen an die Versorgungsrücklage des Landes zu leisten. Im Vergleich zu anderen Ausgaben des Landeshaushalts erfolge insoweit bereits eine aufwertende Hervorhebung. Eine hinreichende Absicherung der Versorgungsansprüche der einzelnen Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter des Landes auf verfassungsrechtlicher Ebene erfolge schon durch das verfassungsrechtlich verankerte Alimentationsprinzip. Einer darüber hinausgehenden verfassungsrechtlichen Normierung bedürfe es nach Ansicht des Ministeriums der Finanzen nicht. Eine solche wäre im bundesweiten Vergleich auch die seltene Ausnahme. Im Übrigen werde eine Zweckbindung des Sondervermögens im Gesetzentwurf festgeschrieben (vgl. Artikel 2 Nummer 1).

Dem vorgetragenen Wunsch der beiden Spitzenorganisationen der Gewerkschaften, den Beirat zur Versorgungsrücklage des Landes unter Beteiligung der gewerkschaftlichen Spitzenorganisationen beizubehalten, wird nach einer eingehenden Prüfung entsprochen. Der Gesetzentwurf sieht nun eine entsprechende Regelung vor (vgl. Artikel 2 Nummer 1).

Soweit die kommunalen Spitzenverbände Stellungnahmen zum Gesetzentwurf abgaben, zeigten sie keine Einwände an.

Seitens der Mitglieder des Kommunalen Rates gab es keine Rückmeldungen zum Gesetzentwurf.

Der Rechnungshof Rheinland-Pfalz wurde beteiligt und hat keine Stellungnahme abgegeben.

Gesetzesfolgenabschätzung

Von einer Gesetzesfolgenabschätzung wurde im Hinblick auf den engen Anwendungsbereich der Vorschriften abgesehen.

Gender-Mainstreaming

Das Prinzip des Gender-Mainstreamings ist bei der Konzeption des Gesetzentwurfs geprüft worden. Die vorgesehenen Regelungen haben keine unterschiedlichen Auswirkungen auf die Lebenssituation von Frauen und Männern.

Demografischer Wandel sowie Auswirkung auf den Mittelstand

Die gesetzlichen Regelungen haben keine Auswirkungen auf die Bevölkerungs- und Altersentwicklung. Demografisch bedingt steigen die Versorgungsausgaben an. Eine Auswirkung auf den Mittelstand ist ebenfalls nicht gegeben.

Ergebnis der rechtlichen Prüfung

Der Gesetzentwurf entspricht dem Ergebnis der rechtlichen und gesetzestechnischen Prüfung des Ministeriums der Justiz gemäß § 29 GGO.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1 (Aufhebung des Landesgesetzes über den Finanzierungsfonds für die Beamtenversorgung Rheinland-Pfalz)

Zur Umsetzung der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz vom 22. Februar 2017 (Az. VGH N 2/15) wird das Landesgesetz über den Finanzierungsfonds für die Beamtenversorgung Rheinland-Pfalz aufgehoben und der Finanzierungsfonds für die Beamtenversorgung Rheinland-Pfalz als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Koblenz aufgelöst.

Dabei fällt das Vermögen der Rücklage nach § 2 LFinFG, das aus

- Schuldscheinen des Landes Rheinland-Pfalz,
- Schuldscheinen des Landes Nordrhein-Westfalen sowie
- Forderungen gegen die PLP Management GmbH & Co. KG (Nullkupon-Darlehen I und II) einschließlich rechnerischer Abgrenzungsposten

besteht, an das Land. Dies erfolgt in Form des Übergangs der entsprechenden Forderungen kraft Gesetzes. Die damit verbundenen finanziellen Auswirkungen für das Land stellen sich im Einzelnen wie folgt dar:

Der Übergang der Forderungen mitsamt den Schuldscheinen des Landes Rheinland-Pfalz an das Land führt zum Erlöschen der entsprechenden Forderungen, da der Schuldner und der Gläubiger zusammentreffen. Dadurch reduziert sich der Schuldenstand des Landes gegenüber dem öffentlichen Bereich um voraussichtlich rund 4,8 Mrd. Euro (Schätzung bezogen auf den Zeitpunkt der Auflösung des Finanzierungsfonds).

Die übergehenden Forderungen gegen das Land Nordrhein-Westfalen in Höhe von 50 Mio. Euro sowie gegen die PLP Management GmbH & Co. KG in Höhe von rund 800 Mio. Euro erhöhen den Forderungsbestand des Landes.

Mit dem Forderungsübergang ist auch der Wegfall der entsprechenden – nichtstrukturellen – zinsbezogenen Zahlungen des Landes an den Finanzierungsfonds in Höhe von rund 124,3 Mio. Euro jährlich (Haushaltsansatz 2018) verbunden. Nach der Auflösung des Finanzierungsfonds stehen dem Land jährlich Zinseinnahmen von rund 1,2 Mio. Euro aus den Schuldscheinen des Landes Nordrhein-Westfalen zu.

Das Ministerium der Finanzen wird dem Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes zeitnah eine detaillierte Aufstellung der vom Finanzierungsfonds auf das Land übergegangenen Forderungen vorlegen, da aufgrund der bis dahin fortlaufenden Aktivitäten des Finanzierungsfonds eine ebensolche nur stichtagsbezogen im Nachgang erfolgen kann.

Versorgungsansprüche der einzelnen Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter sind durch die Auflösung des Finanzierungsfonds nicht berührt. Sowohl bisher (vgl. § 2 Abs. 2 LFinFG) als auch zukünftig richten sich die verfassungsrechtlich aus dem lebenslangen Alimentationsprinzip

gemäß Artikel 33 Abs. 5 des Grundgesetzes garantierten Versorgungsansprüche ausschließlich gegen den Dienstherrn selbst.

Zu Artikel 2 (Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes)

Die Versorgungsrücklage des Landes nach § 3 a LFinFG wird mit der vorgesehenen Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes (LBeamtVG) im Wesentlichen inhaltsgleich fortgeführt und um eine weitere Zuführungsmöglichkeit nach Maßgabe des Haushalts ergänzt. Eine Übersicht nach § 26 Abs. 2 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung (LHO) wird künftig dem Einzelplan 04 des Landeshaushaltsplans als Anlage beigefügt.

Zu Nummer 1

Zu Absatz 1

Absatz 1 der Vorschrift bestimmt, dass die Versorgungsrücklage des Landes nach § 3 a LFinFG mit dem am 14. Dezember 2017 vorhandenen Bestand ungeachtet der Aufhebung des Landesgesetzes über den Finanzierungsfonds für die Beamtenversorgung Rheinland-Pfalz fortgeführt wird.

Ansprüche Dritter, etwa von Besoldungs- und Versorgungsempfängerinnen und -empfängern, gegen das Sondervermögen bestehen in Fortführung von § 3 a Abs. 8 Satz 1 LFinFG nicht.

Zu Absatz 2

Angesichts der Auflösung des Finanzierungsfonds für die Beamtenversorgung Rheinland-Pfalz als Anstalt des öffentlichen Rechts bestimmt Absatz 2 des neuen § 10 a LBeamtVG die Verwaltung des Sondervermögens unmittelbar durch das Landesamt für Finanzen. Für das Sondervermögen gilt § 113 LHO.

Um bei der Vermögensanlage externe Fachkompetenz nutzen zu können, kann die Anlage der Mittel auf Dritte – wie beispielsweise auf die Bundesbank – übertragen werden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 der neuen Vorschrift enthält eine Aufzählung zulässiger Anlageformen, die sich weitestgehend an der Regelung des bisherigen § 3 Abs. 4 LFinFG orientiert. Es ist beabsichtigt, die dem Sondervermögen für die Anlage zur Verfügung stehenden Mittel zukünftig bei Dritten anzulegen.

Das Ministerium der Finanzen wird im Übrigen ermächtigt, mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags Anlagerichtlinien zu erlassen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 der neuen Vorschrift sieht für das Land die Möglichkeit vor, nach Maßgabe des Haushalts weitere Zuführungen an das Sondervermögen zu leisten. Damit wird die Möglichkeit des weiteren Aufbaus des Sondervermögens geschaffen. Ohne eine solche Option würde es zum Ende des Jahres 2017 bei den nach § 3 a Abs. 2 und 3 LFinFG auslaufenden Zuführungen bleiben (vgl. Artikel 6 Abs. 1).

Die näheren Voraussetzungen einer solchen Zuführung werden bei Aufstellung des nächsten Haushalts, also erstmals im Haushaltsgesetz 2019/2020, geregelt. Die Landesregierung

plant, in der Regierungsvorlage Zuführungen nur für den Fall vorzusehen, wenn dafür keine Nettokreditaufnahme erforderlich ist.

Zu Absatz 5

Entnahmen aus dem Sondervermögen können weiterhin ausschließlich zur Entlastung von Versorgungsaufwendungen nach Maßgabe des Haushalts erfolgen.

Zu Absatz 6

Absatz 6 der Vorschrift bestimmt, dass bei dem Sondervermögen – wie bisher nach § 3 a Abs. 9 LFinFG – ein Beirat gebildet wird, der bei allen wichtigen Fragen mitwirkt.

Zu Nummer 2

Die Inhaltsübersicht des Landesbeamtenversorgungsgesetzes ist aufgrund der vorgenannten Änderungen entsprechend anzupassen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Kommunal-Versorgungsrücklagegesetzes)

Das Kommunal-Versorgungsrücklagegesetz ist wegen der Aufhebung des Landesgesetzes über den Finanzierungsfonds für die Beamtenversorgung Rheinland-Pfalz durch Artikel 1 dieses Gesetzes redaktionell anzupassen, damit die in Bezug genommenen Vorschriften zur Versorgungsrücklage weiterhin entsprechende Anwendung finden.

Zu Artikel 4 (Änderung des Ausführungsgesetzes zu Artikel 117 der Verfassung für Rheinland-Pfalz)

Das Ausführungsgesetz zu Artikel 117 der Verfassung für Rheinland-Pfalz bedarf wegen der Änderungen durch die Artikel 1 und 2 lediglich der redaktionellen Anpassung. Eine umfassende Evaluation des Ausführungsgesetzes zu Artikel 117 der Verfassung für Rheinland-Pfalz ist für die zweite Jahreshälfte 2017 vorgesehen.

Zu Artikel 5 (Auflösung der PLP Management GmbH & Co. KG)

Bei der PLP Management GmbH & Co. KG handelt es sich nicht nur aufgrund der Bilanzsumme der Gesellschaft um eine wesentliche Beteiligung des Landes. Die Landeshaushaltsordnung regelt in § 65 Abs. 7, dass bei der Veräußerung der Anteile an einer wesentlichen Beteiligung die Einwilligung des Landtags einzuholen ist. Zwar werden die Anteile an oben genannter Gesellschaft nicht veräußert, dennoch führt das geplante Vorgehen zu einem Untergang der Gesellschaft als solcher. In analoger Anwendung des § 65 Abs. 7 LHO soll daher auch bei der Aufgabe der Beteiligung des Landes an der PLP Management GmbH & Co. KG die Einwilligung des Landtags durch das vorliegende Gesetz erteilt werden.

Mit der Übernahme der Vermögensgegenstände der PLP Management GmbH & Co. KG durch das Land, welche im Wesentlichen aus der Einlage bei der Landesbank Baden-Württemberg (rund 300 Mio. Euro) und der mittelbaren Beteiligung an der Landesbank Saar (rund 100 Mio. Euro) bestehen, sind jährliche Mittelzuflüsse für den Landeshaushalt im unteren zweistelligen Millionenbereich zu erwarten.

Die zwischen Land und Gesellschaft bestehenden Swap-Verträge werden sich, aufgrund des Zusammentreffens der beiden

Vertragspartner – Land und Gesellschaft – zu einer Person, auflösen. Durch den Wegfall dieser heute bestehenden Swap-Verträge entstehen, auch unter Berücksichtigung eines bei der Gesellschaft mit der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) bestehenden und vom Land zu übernehmenden Swap-Vertrages, – im Saldo – keine Mehrausgaben für den Landeshaushalt gegenüber der jetzigen Situation.

Die Verbindlichkeiten der Gesellschaft gegenüber dem Land mit einem Rückzahlungsbetrag von insgesamt rund 800 Mio. Euro, welche ursprünglich gegenüber dem Finanzierungsfonds bestanden und im Wesentlichen im Jahr 2037 beziehungsweise 2047 fällig geworden wären, gehen infolge der Auflösung der Gesellschaft auf das Land über und heben sich – ebenso wie die oben beschriebenen Swap-Verträge – auf. Die weiteren Verbindlichkeiten der Gesellschaft, die zum Auflösungszeitpunkt schätzungsweise bei rund 150 Mio. Euro liegen werden, sollen vom Land übernommen und im Rahmen der nächsten Haushaltsaufstellung entsprechend berücksichtigt werden.

Mit der Auflösung der Gesellschaft entsteht aufgrund des von der Gesellschaft in der Vergangenheit erzielten und nicht ausgeschütteten Gewinns eine einmalige Kapitalertragssteuerpflicht in Höhe eines niedrigen zweistelligen Millionenbetrages, die letztlich vom Land zu tragen ist. Diese Kapitalertragssteuerpflicht würde auch entstehen, wenn bei Fortbestand der Gesellschaft die dort thesaurierten Erträge zugunsten des Landeshaushaltes zu einem späteren Zeitpunkt entnommen würden.

Zu Artikel 6 (Übergangs- und Schlussbestimmungen)

Zu Absatz 1

§ 3 a LFinFG sieht Zuführungen bis zum 31. Dezember 2017 vor. Ungeachtet der Aufhebung des Landesgesetzes über den Finanzierungsfonds für die Beamtenversorgung Rheinland-Pfalz soll an diesen Zuführungen festgehalten werden, sodass es einer entsprechenden Übergangsregelung bedarf.

Zu Absatz 2

Die noch vorhandenen Versorgungsrücklagen der Akademie der Wissenschaften und der Literatur, des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung Rheinland-Pfalz, des Landeskrankenhauses, des Römisch-Germanischen Zentralmuseums und des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen wären aufgrund der Beendigung der Zuführungspflicht mit Ablauf des Jahres 2017 an diese in einer Summe ausgezahlt worden. Mit der vorgesehenen Bestimmung wird an dieser Ausgangslage festgehalten.

Zu Artikel 7 (Inkrafttreten)

Die Bestimmung legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens auf den 15. Dezember 2017.

Das Datum ist so gewählt, dass noch ausreichend Zeit für einen ordnungsgemäßen Vollzug des Gesetzes vor dem Ende des Jahres 2017 verbleibt.